

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung über die Veröffentlichung des teilweise aufzuhebenden Bebauungsplans Nr. 306 (inkl. 1. Änderung) - Weseler Straße/Försterstraße - und des Entwurfs der entsprechenden Aufhebungssatzung

I. Bekanntmachung über die Veröffentlichung der Aufhebungsunterlagen

Der Stadtplanungs- und Umweltausschuss hat sich in seiner Sitzung am 28.01.2026 mit der teilweisen Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 306 (inkl. 1. Änderung) - Weseler Straße/Försterstraße - (in Kraft seit dem 15.07.1992 bzw. 15.07.1998) und mit dem Entwurf der Aufhebungssatzung einverstanden erklärt sowie die Veröffentlichung des teilweise aufzuhebenden Bebauungsplans Nr. 306 (1. Änderung) mit den Entwürfen der Aufhebungssatzung und der zugehörigen Begründung (inkl. Umweltbericht) sowie der wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Informationen beschlossen.

Der teilweise aufzuhebende Bebauungsplan Nr. 306 (inkl. 1. Änderung) - Weseler Straße/Försterstraße - wird deshalb mit den Entwürfen der Aufhebungssatzung und der zugehörigen Begründung (inkl. Umweltbericht) sowie der wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Informationen in der Zeit vom

18.02.2026 bis 20.03.2026 einschließlich

trale Internetportal des Landes <https://www.bauleitplanung.nrw.de> zugänglich.

Zudem erfolgt eine öffentliche Auslegung der Unterlagen innerhalb der vorgenannten Veröffentlichungsfrist auch im Bereich 5-1 - Stadtplanung -, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 009, und auf dem Flur vor Zimmer A 009 während der nachstehend genannten Dienstzeiten:

Dienstzeiten:

Montag - Donnerstag:	08:00 - 16:00 Uhr
Freitag:	08:00 - 12:00 Uhr

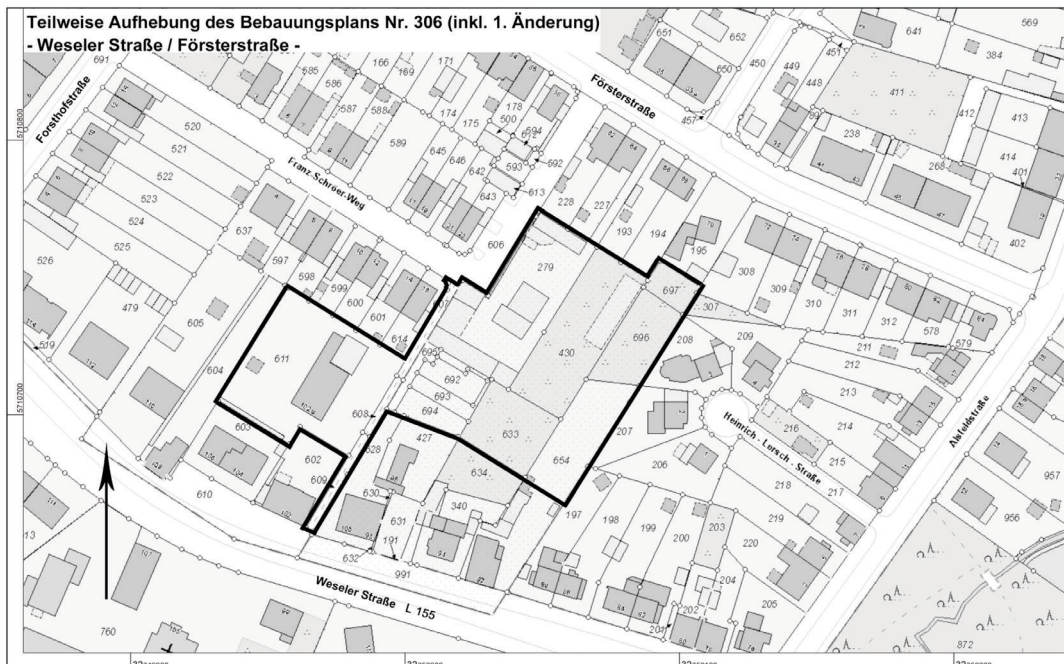
Für eine Einsichtnahme außerhalb der genannten Dienstzeiten ist eine Terminvereinbarung erforderlich (Tel.: 0208 825-3265 oder -3242).

Gesetzliche Grundlage ist § 3 Abs. 2 und § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348).

Abgrenzung des Teilaufhebungsgebietes:

Das Teilaufhebungsgebiet des Bebauungsplans Nr. 306 (inkl. 1. Änderung) - Weseler Straße/Försterstraße - zwischen Franz-Schröder-Weg und Weseler Straße liegt in der Gemarkung Sterkrade, Flur 28, und umfasst die Flurstücke Nr. 279, 430, 607 - 609, 611, 633, 654 (teilweise) und 692 - 697.

Die genaue Abgrenzung des Teilaufhebungsgebietes ergibt sich auch aus der nachfolgenden Übersichtskarte.



im Internet unter <https://www.o-sp.de/oberhausen/plan/auslegung.php> veröffentlicht.

Die zu veröffentlichenden Unterlagen und der Inhalt der Bekanntmachung sind außerdem über das zen-

INHALT

Amtliche Bekanntmachungen
Seite 15 bis 21

Verfügbare Arten umweltbezogener Informationen:

Umweltbericht

Zur Teilaufhebung des Bebauungsplans wurde eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB durchgeführt. Die dabei untersuchten Umweltauswirkungen sind im Umweltbericht, als gesonderter Teil der Begründung, beschrieben und bewertet worden. Nachfolgend werden die hierin enthaltenen Arten umweltbezogener Informationen nach Themenblöcken zusammengefasst und schlagwortartig charakterisiert:

Landschaft (Ortsbild):

- Prägung durch angrenzende Wohnbebauung
- Gebäude, Garagen und Lagerflächen eines Bauunternehmens
- Kleinträumliche Grünstrukturen

Pflanzen und Tiere:

- Lebensraum für ortsnahe Tier- und Pflanzenarten

Boden/Fläche:

- Bodenbeschaffenheit, schutzwürdige Böden
- Sicherungsmaßnahmen wegen ehemaliger Bergbautätigkeit
- Inanspruchnahme von Flächen

Wasser:

- Grundwasserverhältnisse
- Oberflächengewässer
- Hochwassergefahren und -risiken
- Starkregen

Klima/Luft:

- Stadtklimatische Situation
- Lufthygienische Situation

Mensch:

- Erholungsfunktion des Gebietes
- Flächen mit Bodenbelastungsverdacht
- Betrachtung des Verkehrs- und Gewerbelärms
- Einflüsse von Störfallbetrieben

Kultur- und sonstige Sachgüter

Wechselwirkungen:

- Relevante Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Umweltbezogene Stellungnahmen aus den frühzeitigen Beteiligungsverfahren

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligungsverfahren gemäß den §§ 3 Absatz 1 und 4 Absatz 1 BauGB sind folgende umweltbezogenen Stellungnahmen eingegangen:

- Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 - Immissionsschutz, vom 13.05.2024: Hinweise zur Luftqualität;
- MAN GHH Immobilien GmbH, vom 13.11.2024: Hinweise zu den bergbaulichen Verhältnissen im Vorhabengebiet.

Weitere Details der umweltrelevanten Informationen sind dem ausliegenden Umweltbericht mit den Prüfergebnissen und den oben aufgeführten Stellungnahmen zu entnehmen.

Möglichkeit zur Abgabe von Stellungnahmen:

Stellungnahmen können während der Veröffentlichungsfrist (bis einschließlich 20.03.2026) abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden, bei Bedarf können sie aber auch auf anderem Weg abgegeben werden. Nicht rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den teilweise aufzuhebenden Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Teilaufhebung des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist (§ 4a Abs. 5 BauGB).

Die Namen der Personen, die eine Stellungnahme abgeben, werden in den Drucksachen für die öffentlichen Sitzungen des Rates, der Ausschüsse und der Bezirksvertretungen nicht aufgeführt, d. h. es erfolgt grundsätzlich eine anonymisierte Wiedergabe der Stellungnahme. Die personenbezogenen Daten werden nur für Zwecke weiterverarbeitet, für die sie erhoben bzw. erstmals gespeichert worden sind (§§ 3 und 15 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen vom 17.05.2018).

II. Bestätigungen des Oberbürgermeisters im Sinne des § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

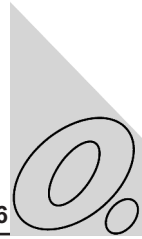
1. Der Inhalt/Wortlaut der Bekanntmachung des Beschlusses zur Veröffentlichung des teilweise aufzuhebenden Bebauungsplans Nr. 306 (inkl. 1. Änderung) - Weseler Straße/Försterstraße - mit den Entwürfen der Aufhebungssatzung und zugehörigen Begründung (inkl. Umweltbericht) sowie der wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Informationen stimmt mit dem Beschluss des Stadtplanungs- und Umweltausschusses vom 28.01.2026 überein.
2. Es wurde im Sinne der Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 739), verfahren.

III. Bekanntmachungsanordnung im Sinne des § 2 Abs. 3 i. V. mit Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der vom Stadtplanungs- und Umweltausschuss am 28.01.2026 gefasste Beschluss zur Veröffentlichung sowie die Veröffentlichung des teilweise aufzuhebenden Bebauungsplans Nr. 306 (inkl. 1. Änderung) - Weseler Straße/Försterstraße - mit den Entwürfen der Aufhebungssatzung und zugehörigen Begründung (inkl. Umweltbericht) sowie der wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Informationen werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oberhausen, 29.01.2026

Berg
Oberbürgermeister



Ergänzende Informationen zur Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 306 (inkl. 1. Änderung) - Weseler Straße/Försterstraße -

Um Erschließungsbeiträge erheben zu können, ist die Aufhebung des reinen Wohngebietes mit Ringerschließung und öffentlicher Grünfläche auf der Ostseite des rechtwinkligen Knicks des Franz-Schröder-Weges erforderlich.

Im westlichen Teil des geplanten Aufhebungsgebietes wurde abweichend von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 306 (inkl. 1. Änderung) seinerzeit ein freistehendes Einfamilienhaus mit Garagen (Weseler Straße 102a) genehmigt. Aus Gründen der Rechtssicherheit sollen auch in diesem Bereich die bisherigen Festsetzungen aufgehoben werden.

Nach Inkrafttreten der Teilaufhebung wäre das Gebiet planungsrechtlich nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB) (Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile) zu beurteilen.

Bekanntmachung des Beschlusses einer Satzung gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB über ein besonderes Vorkaufsrecht für Grundstücke im Bereich des Brammenrings in der Neuen Mitte Oberhausen vom 10.02.2026

I. Bekanntmachung des Beschlusses über eine Vorkaufsrechtssatzung

Der Rat der Stadt Oberhausen hat am 09.02.2026 aufgrund des § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.07.2025 (GV. NRW. S. 618), folgende Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht beschlossen:

§ 1

Der Stadt Oberhausen steht in dem in § 2 näher bezeichneten Gebiet zur Sicherung einer geordneten, städtebaulichen Entwicklung ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB an den Grundstücken zu.

Die Satzung dient der Vorbereitung und präventiven Sicherung insbesondere folgender städtebaulicher Zielsetzungen i. S. v. § 25 Abs. 2 Satz 2 BauGB:

- präventive Sicherung von Flächen für die Verlängerung der Straßenbahnlinie 105 von Essen nach Oberhausen im Vorfeld eines in Vorbereitung befindlichen Planfeststellungsverfahrens nach § 28 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) i. V. m. §§ 72 – 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG).

Grundlage für die vorgenannte, aus dem Masterplan Neue Mitte (Beschluss des Rates der Stadt Oberhausen vom 16.05.2022 - Drucksachen-Nr. B/17/1980-01) und der Rahmenplanung für das Gelände des ehemaligen Stahlwerks Ost sowie für den Bereich Werkstraße/Ripshorster Straße (Beschluss des Rates der Stadt Oberhausen vom 13.11.2023 - Drucksachen-Nr. B/17/4010-01) abgeleiteten städtebauliche Zielsetzung ist der Grundsatzbeschluss des Rates der Stadt Oberhausen zur Durchführung der Planungen und der notwendigen Verfahren für die Verlängerung der Straßenbahnlinie 105 von Essen nach Oberhausen vom 05.02.2024 (Drucksache-Nr. B/17/4407-01).

§ 2

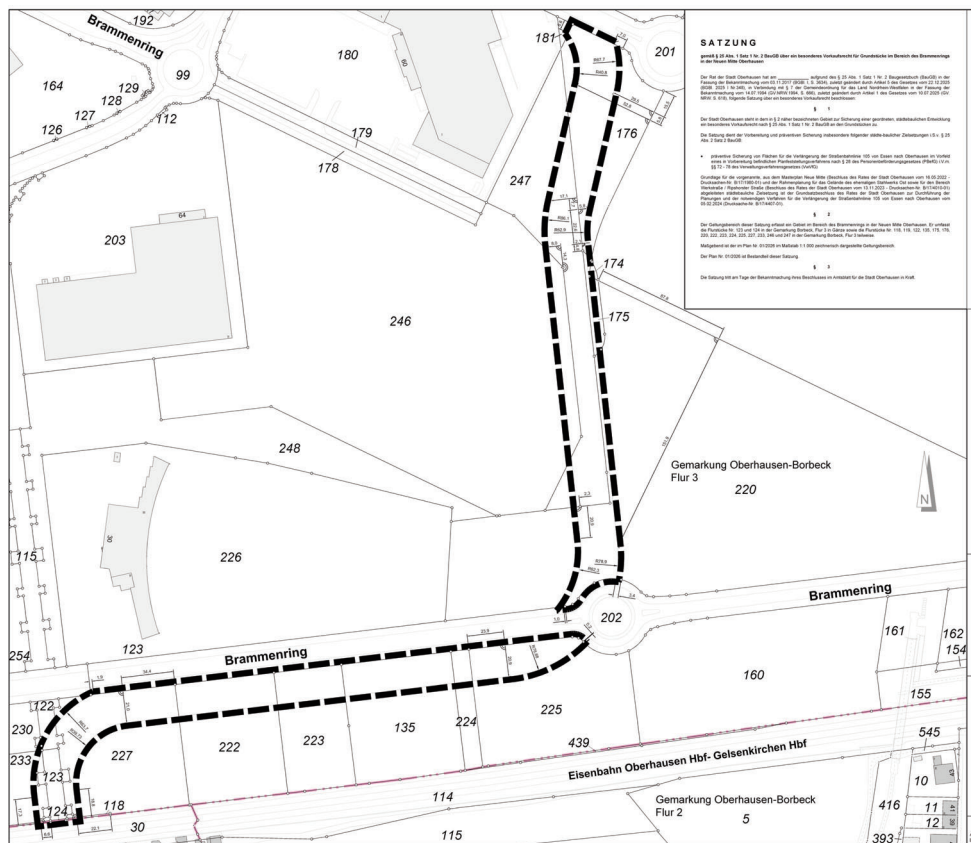
Der Geltungsbereich dieser Satzung erfasst ein Gebiet im Bereich des Brammenrings in der Neuen Mitte Oberhausen. Er umfasst die Flurstücke Nr. 123 und 124 in der Gemarkung Borbeck, Flur 3, in Gänze sowie die Flurstücke Nr. 118, 119, 122, 135, 175, 176, 220, 222, 223, 224, 225, 227, 233, 246 und 247 in der Gemarkung Borbeck, Flur 3, teilweise.

Maßgebend ist der im Plan Nr. 01/2026 im Maßstab 1:1.000 zeichnerisch dargestellte Geltungsbereich.

Der Plan Nr. 01/2026 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Die Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung ihres Beschlusses im Amtsblatt für die Stadt Oberhausen in Kraft.



Verkleinerter Auszug aus dem Lageplan über den Geltungsbereich der Vorkaufsrechtssatzung.

Die o. g. Satzung über das besondere Vorkaufsrecht für Grundstücke im Bereich des Brammenrings in der Neuen Mitte Oberhausen ist vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an auf der städtischen Internetseite unter <https://www.o-sp.de/oberhausen/plan/rechtskraft.php> und über das zentrale Internetportal des Landes <https://www.bauleitplanung.nrw.de> abrufbar. Des Weiteren wird sie im Technischen Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A001, während der nachstehend genannten Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Dienstzeiten Bereich 5-1 - Stadtplanung:
Montag - Donnerstag: 08:00 - 16:00 Uhr
Freitag: 08:00 - 12:00 Uhr

Über den Inhalt der Satzung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Kontaktdaten:
Fachbereich 5-1-40
- Servicestelle Bauleitpläne -
Bahnhofstraße 66
46145 Oberhausen
E-Mail: servicestelle-bauleitplaene@oberhausen.de
Tel.: 0208 825-2799 oder -2174

II. Bestätigungen des Oberbürgermeisters gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

1. Der Inhalt/Wortlaut des papiergebundenen Dokuments der Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht für Grundstücke im Bereich des Brammenrings in der Neuen Mitte Oberhausen stimmt mit dem Beschluss des Rates der Stadt vom 09.02.2026 überein.
2. Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und Abs. 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV.NRW. S. 516 / SGV.NRW. 2023), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV.NRW.2015, S. 741), verfahren.

III. Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 i. V. mit Abs. 4 BekanntmVO

Der Beschluss über die vom Rat der Stadt am 09.02.2026 beschlossene Satzung gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB über ein besonderes Vorkaufsrecht für Grundstücke im Bereich des Brammenrings in der Neuen Mitte Oberhausen, ausgefertigt durch den Oberbürgermeister am 10.02.2026, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung ihres Beschlusses im Amtsblatt der Stadt Oberhausen in Kraft.

Hinweise

1. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Oberhausen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

2. Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.07.2025 (GV. NRW. S. 618), können Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

3. Hat die Gemeinde das Vorkaufsrecht ausgeübt und sind einem Dritten dadurch Vermögensnachteile entstanden, hat sie dafür Entschädigung zu leisten, soweit dem Dritten ein vertragliches Recht zum Erwerb des Grundstücks zustand, bevor ein gesetzliches Vorkaufsrecht der Gemeinde auf Grund dieses Gesetzbuchs oder solcher landesrechtlicher Vorschriften, die durch § 186 des Bundesbaugesetzes aufgehoben worden sind, begründet worden ist (§ 28 Abs. 6 Satz 1 BauGB).

Oberhausen, 10.02.2026

Berg
Oberbürgermeister

Fischerprüfung

Am 12. und 13. Mai 2026 führt die Stadt Oberhausen als Untere Fischereibehörde Fischerprüfungen durch.

Die Anträge auf Zulassung zur Prüfung können bei der Unteren Fischereibehörde, Bereich Bürgerservice, Öffentliche Ordnung, Technisches Rathaus, Bahnhofstraße 66, Zimmer C 203, abgeholt werden. Sie sind spätestens bis zum 14.04.2026 wieder einzureichen.

Die Prüfungsgebühr beträgt 50,00 EUR.



Die Fischerprüfung besteht aus einem theoretischen und einem praktischen Teil. Der theoretische Teil erstreckt sich auf die Bereiche:

Allgemeine und spezielle Fischkunde, Gewässerkunde und Fischhege, Natur- und Tierschutz, Geräte- und Gesetzeskunde.

Im praktischen Teil sind Angelgeräte für den Fischfang waidgerecht zusammenzubauen sowie Fischarten zu erkennen.

Lehrgänge und Vorbereitungen für die Fischerprüfung werden u. a. auch von ortsansässigen Vereinigungen der Freizeitfischerei durchgeführt.

Der Oberbürgermeister
Untere Fischereibehörde

In Vertretung

Jehn

Öffentliche Bekanntmachung des Oberbürgermeisters der Stadt Oberhausen zum Ratsbürgerentscheid der Stadt Oberhausen am 19. April 2026

- I. Nachdem der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 15.12.2025 im Zusammenhang mit der Teilnahme der Stadt Oberhausen an der Olympia-Bewerbung der Region Rhein-Ruhr die Durchführung eines Ratsbürgerentscheids beschlossen hat, habe ich auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 der Satzung der Stadt Oberhausen über die Durchführung eines Ratsbürgerentscheides über die Teilnahme der Stadt Oberhausen an der Olympia-Bewerbung der Region Rhein-Ruhr vom 18.12.2025

den 19. April 2026

zum Tag der Durchführung dieses Ratsbürgerentscheides bestimmt.

Der Text der zur Entscheidung stehenden Frage lautet wie folgt:

„Sind Sie dafür, dass sich die Stadt Oberhausen an der gemeinsamen Bewerbung der Region Rhein/Ruhr um die Olympischen und Paralympischen Spiele im Jahr 2036, im Jahr 2040 oder im Jahr 2044 beteiligt?“

- II. Nachdem der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 15.12.2025 im Zusammenhang mit der Teilnahme der Stadt Oberhausen an der Olympia-Bewerbung der Region Rhein-Ruhr die Durchführung eines Ratsbürgerentscheids beschlossen hat, habe ich auf der Grundlage des § 4 der Satzung der Stadt Oberhausen über die Durchführung eines Ratsbürgerentscheides über die Teilnahme der Stadt Oberhausen an der Olympia-Bewerbung der Region Rhein-Ruhr vom 18.12.2025 das Abstimmungsgebiet in 29 Briefstimmbezirke eingeteilt.

Die Grenzen der 29 Briefstimmbezirke entsprechen den Grenzen der 29 Gemeindewahlbezirke der Stadt Oberhausen.

Zu Einzelheiten können beim Fachbereich 4-6-40/ Wahlen der Stadt Oberhausen, Schwartzstr. 73, 46045 Oberhausen, während der allgemeinen Öffnungszeiten weitere Unterlagen eingesehen werden.

III. Einsichtnahme in das Abstimmungsverzeichnis

1. Das Abstimmungsverzeichnis zum Ratsbürgerentscheid für die Briefstimmbezirke der kreisfreien Stadt Oberhausen wird für Abstimmungsberechtigte wie folgt zur Einsichtnahme bereitgehalten:

Zeiten zur Einsichtnahme:

Montag, 30. März 2026, bis
Donnerstag, 2. April 2026,
jeweils von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
von 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr.

Ort der Einsichtnahme:

Stadt Oberhausen, Fachbereich Wahlen, Schwartzstr. 73, 46045 Oberhausen, Untergeschoss (nicht barrierefrei), Zimmer 02.

Jede/r Abstimmungsberechtigte hat das Recht die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Daten zu prüfen. Sofern ein/e Abstimmungsberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er/sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Abstimmungsverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Abstimmungsberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Abstimmungsverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Abstimmen kann nur, wer in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist und einen Stimmschein hat. Stimmscheine werden von Amts wegen erteilt.

Wer das Abstimmungsverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 30.03.2026 bis zum 03.04.2026, spätestens bis 12:00 Uhr, **schriftlich** bei der

Stadtverwaltung Oberhausen, Der Oberbürgermeister, Fachbereich 4-6-40 / Wahlen, Schwartzstr. 73, 46045 Oberhausen,

oder bis zum 02.04.2026, spätestens bis 16:00 Uhr, **durch Erklärung zur Niederschrift** bei der

Stadtverwaltung Oberhausen, Der Oberbürgermeister, Fachbereich 4-6-40 / Wahlen, Schwartzstr. 73, 46045 Oberhausen, Untergeschoss, Zimmer Nr. 02,

Einspruch einlegen.

2. Abstimmungsberechtigte, die in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens bis zum 29.03.2026 eine Abstimmungsbenachrichtigung mit den Briefabstimmungsunterlagen.

Wer keine Abstimmungsbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, stimmberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis einlegen, wenn er/sie nicht Gefahr laufen will, dass er/sie sein/ihr Abstimmungsrecht nicht ausüben kann.

3. Einen Stimmschein erhält auf Antrag ein/e **nicht** in das Abstimmungsverzeichnis **eingetragene/r** Abstimmungsberechtigte/r,

- a) wenn er/sie nachweist, dass er/sie ohne sein/ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Abstimmungsverzeichnis nach § 17 der Satzung der Stadt Oberhausen über die Durchführung eines Ratsbürgerentscheides über die Teilnahme der Stadt Oberhausen an der Olympia-Bewerbung der Region Rhein-Ruhr vom 18.12.2025 i. V. m. § 12 Absatz 2 der Kommunalwahlordnung (bis zum 29.03.2026) oder die Einspruchsfrist gegen das Abstimmungsverzeichnis (bis zum 03.04.2026) versäumt hat,
- b) wenn sein/ihr Recht auf Teilnahme an der Abstimmung erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 17 der Satzung der Stadt Oberhausen über die Durchführung eines Ratsbürgerentscheides über die Teilnahme der Stadt Oberhausen an der Olympia-Bewerbung der Region Rhein-Ruhr vom 18.12.2025 i. V. m. § 12 Absatz 2 der Kommunalwahlordnung oder der Einspruchsfrist entstanden ist,
- c) wenn sein/ihr Stimmrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Abstimmungsverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Nicht in das Abstimmungsverzeichnis eingetragene Abstimmungsberechtigte können aus den unter 3. Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Stimm Scheines noch bis zum Abstimmungstag, 15:00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für eine/n andere/n stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er/sie dazu berechtigt ist.

Mit der Abstimmungsbenachrichtigung und dem Stimmschein erhält der/die Abstimmungsberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel der Stadt Oberhausen,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Stimmbrief zurück zu senden ist, versehenen roten Stimmbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefabstimmung (auf der Rückseite der Abstimmungsbenachrichtigung).

Die/der Abstimmungsberechtigte gibt ihre/seine Stimme in der Weise ab, dass er/sie die vorstehende Frage auf dem unteren Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz mit Ja oder Nein beantwortet oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, wie er/sie die Frage beantwortet hat.

Der Stimmzettel ist persönlich und unbeobachtet zu kennzeichnen und in den Stimmzettelumschlag zu legen und dieser ist zu verschließen.

Weiterhin ist die auf dem Stimmschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefabstimmung unter Angabe des Tages zu unterzeichnen und dieser verschlossen mit dem Stimmzettelumschlag in den amtlichen Stimmbriefumschlag zu legen. Dieser ist dann zu verschließen. Anschließend ist der Stimmbrief an den Oberbürgermeister zu versenden oder abzugeben.

- IV. Der Ratsbürgerentscheid findet ausschließlich im Wege der Abstimmung per Brief statt. Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt und mit den Briefabstimmungsunterlagen von Amts wegen mit der Abstimmungsbenachrichtigung versendet.

Zur Feststellung des Briefabstimmungsergebnisses treten die Briefabstimmungsvorstände ab 16:00 Uhr in der Fasia-Jansen-Gesamtschule, Schwartzstr. 87, 46045 Oberhausen, zusammen. Die Auszählung der Stimmzettel erfolgt ab 18:00 Uhr.

Die Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Abstimmungsgeschäftes möglich ist.

Versichert ein/e Abstimmungsberechtigte/r glaubhaft, dass ihm/ihr der Stimmschein nicht zugegangen oder verloren gegangen ist, kann ihm/ihr bis zum Tage **vor** der Abstimmung, 12:00 Uhr, ein neuer Stimmschein erteilt werden.

Jede/r Abstimmungsberechtigte/r kann sein/ihr Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Abstimmung herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird nach § 107a Absatz 1 des Strafgesetzbuches mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Auch der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 3 Strafgesetzbuch). Unbefugt stimmt auch ab, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Willensentscheidung oder ohne geäußerte Willensentscheidung des/der Abstimmungsberechtigten eine Stimme abgibt.

Ein Abstimmungsberechtigter/eine Abstimmungsberechtigte, der/die des Lesens unkundig ist oder der wegen einer Behinderung an der Abgabe der Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Abstimmungsberechtigten selbst getroffenen Abstimmungsentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der/des Abstimmungsberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.

Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Abstimmung einer/eines anderen erlangt hat.

Hat der/die Abstimmungsberechtigte den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese auf dem Stimmschein durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefabstimmung zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen des/der Abstimmungsberechtigten gekennzeichnet hat.

Bei der Briefabstimmung muss der/die Abstimmungsberechtigte den Stimmbrief mit dem Stimmzettel und



dem Stimmschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Stimmbrief dort spätestens am Abstimmungstag bis 16:00 Uhr eingeht.

Der Stimmbrief wird im Bereich der Deutschen Post innerhalb des Bundesgebietes als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert.

Er kann auch bei der auf dem Stimmbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

V. Unionsbürger, die von der Meldepflicht befreit sind

Gemäß § 17 der Satzung der Stadt Oberhausen über die Durchführung eines Ratsbürgerentscheides über die Teilnahme der Stadt Oberhausen an der Olympia-Bewerbung der Region Rhein-Ruhr vom 18.12.2025 in Verbindung mit § 12 Absatz 7 und 8 der Kommunalwahlordnung in der derzeit geltenden Fassung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht, dass abstimmungsberechtigte Unionsbürger und Unionsbürgerinnen, die von der Meldepflicht befreit sind, auf Antrag in das Abstimmungsverzeichnis einzutragen sind.

Der Antrag ist bis zum 16. Tag vor der Wahl (**3. April 2026**) zu stellen. Der Antrag muss Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift sowie die Staatsangehörigkeit enthalten und persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. In dem Antrag hat der Unionsbürger/die Unionsbürgerin durch Abgabe einer Versicherung an Eides statt den Nachweis für seine/ihre Abstimmungsberechtigung zu erbringen. Gegenstand der Versicherung an Eides statt ist eine Erklärung über seine/ihre Staatsangehörigkeit, über seine/ihre Anschrift in der Gemeinde, und dass er/sie am Abstimmungstag seit mindestens dem 16. Tag vor der Abstimmung im Abstimmungsgebiet ununterbrochen eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung, innehaben wird. Die Vorlage eines gültigen Identitätsausweises und eines Nachweises über die Wohnung und den Zeitpunkt des Innehabens der Wohnung kann verlangt werden. Ein Abstimmungsberechtigter/eine Abstimmungsberechtigte mit Behinderung kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen; § 41 KWahlO gilt entsprechend. Bedient sich der/die Abstimmungsberechtigte einer Hilfsperson, so hat diese an Eides statt zu versichern, dass sie den Antrag entsprechend den Angaben des/der Abstimmungsberechtigten ausgefüllt hat und dass die darin gemachten Angaben nach ihrer Kenntnis der Wahrheit entsprechen.

Die Anträge liegen beim Fachbereich Wahlen, Schwartzstr. 73, 46045 Oberhausen, bereit.

Oberhausen, 23.01.2026

gez.:

Thorsten Berg
Oberbürgermeister

WBO Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH, Buschhausener Straße 149, 46049 Oberhausen

Gem. § 52 Abs. 2 GmbHG in Verbindung mit §§ 5 und 11 Abs. 5 des Gesellschaftsvertrages wird hiermit Folgendes veröffentlicht:

Ausgeschieden sind:

Frau Ulrike Willing-Spielmann
Frau Sonja Bongers
Herr Dirk Rubin
Frau Marga Dresen
Herr David Bletgen
Herr Matthias Brinkert

Entsandt wurden:

Herr Detlef Peters
Rentner
wohnhaft 46117 Oberhausen

Herr Bülent Sahin
Politikwissenschaftler
wohnhaft 46049 Oberhausen

Herr Hartmut Mumm
Maler-Lackierer
wohnhaft 46045 Oberhausen

Herr Frank Laubenburg
Personalratssekretär
wohnhaft 46047 Oberhausen

Herr Sebastian Girrullis
Geschäftsführer
wohnhaft 46045 Oberhausen

In der Aufsichtsratssitzung am **18.12.2025** wurde

Herr Dr. Jörg Schröer-Tebbe

zum stellvertr. Aufsichtsratsvorsitzenden gewählt.

Oberhausen, 05.01.2026

WBO Wirtschaftsbetriebe Oberhausen GmbH
Die Geschäftsführung

Julia Hadrossek

Andreas Kußel

Aufgebot von Sparurkunden

3046056200

Inhaber/-innen der verloren gemeldeten Sparurkunde werden gemäß Teil 2 – Abschnitt 6, Ziffer 6.1 ff. der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Sparkassengesetz für Nordrhein-Westfalen aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden.

Andernfalls wird die Sparurkunde für kraftlos erklärt.

Oberhausen, 06.02.2026

STADTSPARKASSE OBERHAUSEN
- Der Vorstand -

das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat

Zwischen Provokation und Mainstream

Die Sammlung Heinz Beck zu Gast in der LUDWIGGALERIE

